



Düsseldorfer Amtsblatt

Bekanntmachung

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates, der 10 Bezirksvertretungen und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 13. September 2020

1. Rechtsgrundlagen

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie der §§ 46a, b und d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 70 bis 72, 75a und b sowie 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) weise ich hin und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Listenwahlvorschlägen auf.

2. Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Kommunalwahlausschuss in der Sitzung am 29. Januar 2020 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 41 Kommunalwahlbezirke wurde am 15. Februar 2020 im Düsseldorfer Amtsblatt bekannt gemacht. Das Wahlgebiet für die Wahl des Rates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist das Gebiet der Stadt Düsseldorf, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks gemäß § 23 der Hauptsatzung der Stadt Düsseldorf.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, die Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen sowie die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters müssen gemäß §§ 15 Absatz 1, 16 Absatz 3 KWahlG spätestens am 59. Tag vor der Wahl,

Donnerstag, den 16. Juli 2020, 18 Uhr
(Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingereicht werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend. Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke entsprechend der Anlagen zur KWahlO zu verwenden, die vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 14 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei ausgegeben oder als Datei übersandt werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Wählbar für die Wahl des Rates und Bezirksvertretung ist gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat.

Wählbar für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist gemäß § 65 Absatz 2 GO, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des

Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist bei allen Wahlen, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates, der Reserveliste und der Bezirksvertretung sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Bewerberin oder Bewerber und jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vor-

schlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (1. September 2019), die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (15. Februar 2020) zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der nochmaligen Einreichung dieser Dokumente bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind.

Das Vorliegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder der KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

3.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 41 Wahlbezirke der Stadt Düsseldorf.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin oder der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

3.3 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Düsseldorf.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 100.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für eine im Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder Bewerber sein soll.

3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt
im Stadtbezirk 1
von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 2
von 47 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 3
von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 4
von 32 Wahlberechtigten des Stadtbezirks

im Stadtbezirk 5
von 26 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 6
von 47 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 7
von 37 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 8
von 45 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 9
von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks
im Stadtbezirk 10
von 18 Wahlberechtigten des Stadtbezirks.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Wahlberechtigte, die – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

3.5 Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von Parteien, von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Absatz 2 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend. Bewerberinnen oder Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Landrätin oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 46 d Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG von 410 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Düsseldorf, den 27. Februar 2020

Der Wahlleiter
 Christian Zaum
 Beigeordneter

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit



URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM



Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates

Bekanntmachung des Wahltages sowie der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Landeshauptstadt Düsseldorf

1. Wahltag

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder findet die Wahl zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahlen,

Sonntag, 13. September 2020

in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Einreichungsfrist

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates einzureichen. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen **spätestens** bis zum **16. Juli 2020, 18 Uhr**, beim Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf eingereicht werden. Die Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags, 9 bis 14 Uhr, und freitags, 9 bis 12 Uhr.

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Oberbürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des **18. Lebensjahres** alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell geltenden Fassung erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (13. September 2004 oder früher geboren),

2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Düsseldorf ihre Hauptwohnung haben (28. August 2020 oder länger).

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

6. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags und gegebenenfalls einer Kurzbezeichnung der Wählergruppe versehen sein. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbungen kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den/die Bewerber*in im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens oder der Nichtannahme der Wahl ersetzen kann.

Als Kandidat*in kann jede wahlberechtigte Person sowie jede*r Bürger*in der Landeshauptstadt Düsseldorf benannt werden, sofern die Zustimmung schriftlich erteilt wurde.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und sofern diese in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz in der zu wählenden Vertretung hat, den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail-Adresse oder Postfach, Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber*innen enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit ihren Daten aufzuführen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den genannten Merkmalen,

jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift nur dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse oder dem Postfach, bekannt gemacht. Es gilt § 19 Kommunalwahlgesetz in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von 1000, höchstens von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die erste bei der Wahlleitung zur Prüfung vorgelegte bleibt gültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift benannt sein.

Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf zu den unter Punkt 2 genannten Öffnungszeiten, kostenlos bereithält.

Düsseldorf, den 27. Februar 2020

Der Wahlleiter
Christian Zaum
Beigeordneter

Einleitung und Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des nachstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs der Innenentwicklung auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan) beschlossen.

Gleichzeitig hat er dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung und seine Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung Nr. 04/014 - Wickrather Straße -

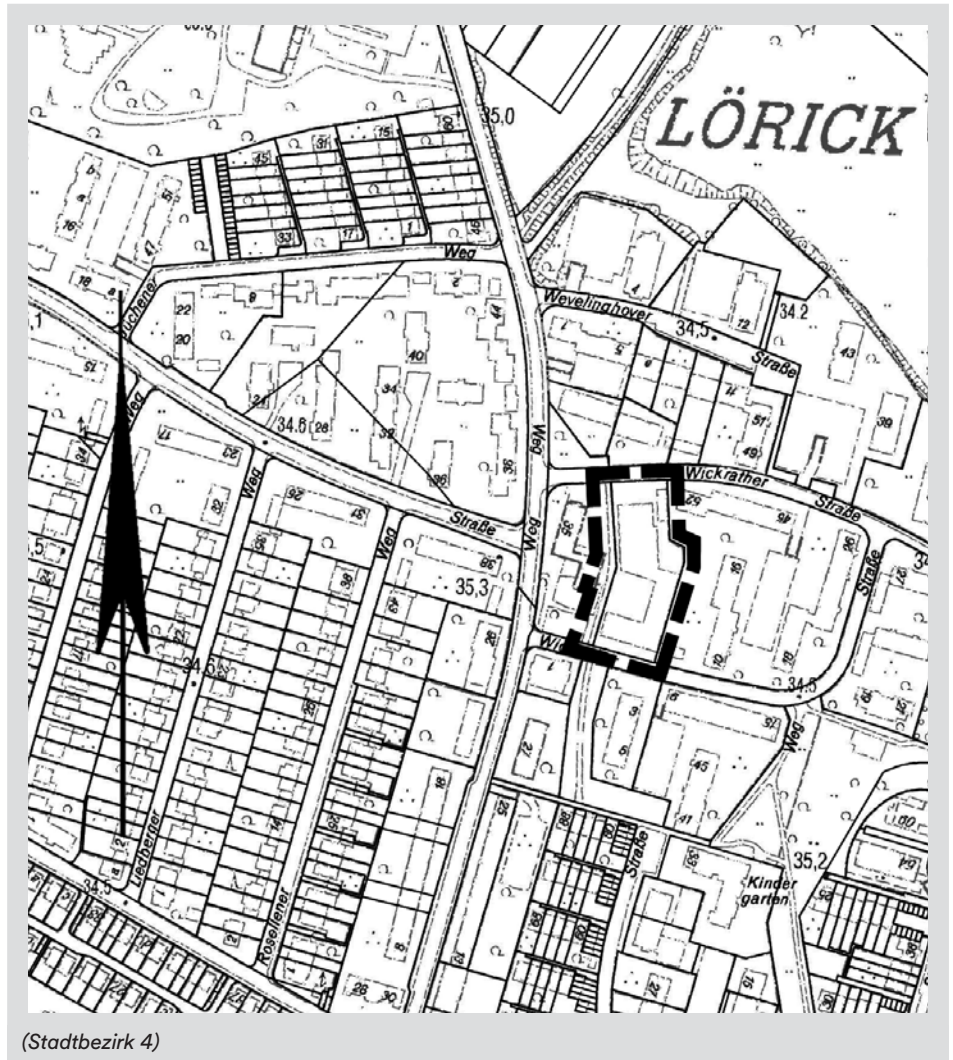
Gebiet nördlich und südlich der Wickrather Straße sowie östlich des Grevenbroicher Wegs

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **17.03.2020** bis einschließlich **21.04.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärmgutachten:
ACCON GmbH, Köln: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation im Bereich der geplanten Bebauung an der Wickrather Straße - Lörick Karree – Bericht ACB 0716 - 407548 - 1234_1a 12. Juli 2016
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Art: Fledermäuse): Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Aachen, Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I), 26. Januar 2016
- Altlastengutachten: gbk - Geologisches Büro Dr. Georg Kleinebrinker, Köln: Nutzungsrecherche BV Lörick-Karree, 25. Juli 2016
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Straßen- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte) und Hochwasserbelange
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Stellungnahme des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu dem Thema Elektromagnetische Felder
- Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Elektromobilität und Fernwärme
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung) und Wasserversorgung (WSZ III Lörick)
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention



Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 -

Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 27.02.2020
61/12-B-04/014

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1281 4870 SB 111 vom 06.01.2020 an Murat Akkawag, Oskar-Erbslöh-Straße 35, 40764 Langenfeld

des Bescheides 5327 0005 1329 4021 SB 111 vom 27.01.2020 an Krisijan Agovic, Beuditzstraße 38, 06667 Weißenfels

des Bescheides 5329 0005 0258 0186 SB 118 vom 05.02.2020 an Yurii Mykolaiv, Ivana Francka 11, 46003 Ternopil, Ukraine

des Bescheides 5327 0005 1271 9398 SB 118 vom 15.02.2020 an Alin Morsanu, Et. 2 Ap. 3, Str. Octav Onicescu 3, 710117 Botosani, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1309 1082 SB 112 vom 13.01.2020 an Rachid Boulben, Weegbreesstraat 132, 3765 XX Soest, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1308 5066 SB 111 vom 21.01.2020 an Mohamed Abdeselem, 44 Rue Dulong, 75017 Paris 17 E, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1308 5066 SB 111 vom 21.01.2020 an Mohamed Abdeselem, 44 Rue Dulong, Paris 17 E

des Bescheides 5329 0005 0285 8419 SB 114 vom 18.02.2020 an Paul Elsen, Broicherdorfstraße 30, 41564 Kaarst

des Bescheides 5329 0005 0278 8321 SB 115 vom 16.01.2020 an Antonios Georgopolis, Plu- vierenerf 18, 8450 Bredene, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1293 2830 SB 112 vom 29.01.2020 an Angelo Chirivino, Via Pater- num 108, 80144 Neapel, Italien

des Bescheides 5327 0005 1340 8116 SB 120 vom 10.02.2020 an Leonard Salomia, Reitz- heimerstraße 55 C, 53879 Euskirchen

des Bescheides 5327 0005 1311 4210 SB 118 vom 06.01.2020 an Hamza Nasar Chikh, Avda Alfonso XIII 565, 08918 Badalona, Barcelona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1324 7805 SB 122 vom 20.01.2020 an Kajsa J M van Vliet, Voor- straat 41d, 8011 MK Zwolle, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1304 5919 SB 13 vom 31.01.2020 an Youssef Msad Eliyame, Le Schansstraat 105, 3025 XM Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1332 6780 SB 65 vom 28.01.2020 an Taleb A. Ould Mohamed, Rue Lamberts 27/1. Et, 4840 Welkenraedt, Bel- gien

des Bescheides 5327 0005 1322 0958 SB 09 vom 09.01.2020 an Christoph Schleich, Wil- helm-Busch-Straße 9, 44627 Herne

des Bescheides 5327 0005 1312 3804 SB 10 vom 14.01.2020 an Marco Carrucciu, Via del Parco 94, 39100 Bolzano, Italien

des Bescheides 5327 0005 1324 6469 SB 03 vom 17.01.2020 an Munir Toha, Lehwaldstraße 39, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1317 0187 SB 12 vom 16.01.2020 an Daan Gerritsen, Kerkackers 50, 6923 BZ Duiven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 5266 SB 16 vom 27.01.2020 an Jamil Zaid, Linker Rottekade 287, 3034 CV Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1258 5359 SB 12 vom 09.01.2020 an Krzysztof Mazkowski, Sza- rotki 12/11, 71-604 Szzecin, Polen

des Bescheides 5329 0005 0285 8257 SB 02 vom 31.01.2020 an Rene Krafczyk, Semlower- straße 17, 18439 Stralsund

des Bescheides 5327 0005 1256 0488 SB 65 vom 18.02.2020 an Marius Ionut Huber, Königstraße 230, 47798 Krefeld

des Bescheides 5327 90005 1312 7125 SB 11 vom 29.01.2020 an Alex Scardovelli, Via Verona 75, 46100 Mantova, Italien

des Bescheides 5329 0005 0274 9741 SB 64 vom 24.01.2020 an Thomas Döring, Lechstraße 6, 47809 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1326 4521 SB 14 vom 03.02.2020 an Marius Lacatusu, Schlade- weg 36, 57584 Wallmenroth

des Bescheides 5327 0005 1305 0726 SB 64 vom 06.01.2020 an Nicki Houben, Wickeder Hellweg 72, 44319 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 1336 0954 SB 11 vom 03.02.2020 an Remiguis Copik, Rheindah- lenerstraße 150, 41189 Mönchengladbach

des Bescheides 5329 0005 0283 8370 SB 07 vom 14.01.2020 an Rainer Tiepmar, Hunsrück- kenstraße 25, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0286 6225 SB 07 vom 14.02.2020 an Constanze Schattenberg, Bonifatiusstraße 89 A, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1323 7044 SB 19 vom 24.01.2020 an Marcin Andrzej Mularczyk, Cierno Zaszosie 11, 28-300 Jdrzejow, Polen

des Bescheides 5327 0005 1304 6850 SB 04 vom 31.01.2020 an Aissam Hmouri, Via Ranzoni 34, 28100 Novora, Italien

des Bescheides 5327 0005 1319 6712 SB 58 vom 04.02.2020 an Anna Atsalis, Zur Loev 11, 42489 Wülfrath

des Bescheides 5329 0005 0266 6650 SB 73 vom 20.02.2020 an Slobodan Horvat, Am Lan- gen Weiher 34, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1325 0032 SB 06 vom 23.01.2020 an Theodorus J M Kusters, Torenstraat 14, 5473 EL Heeswijk-Dinther, Nie- derlande

des Bescheides 5327 0005 1281 4870 SB 111 vom 06.01.2020 an Murat Akkawag, Oskar- Erbslöh-Straße 35, 40764 Langenfeld

des Bescheides 5327 0005 1329 4021 SB 111 vom 27.01.2020 an Krisijan Agovic, Beuditzstra- ße 38, 06667 Weißenfels

des Bescheides 5329 0005 0258 0186 SB 118 vom 05.02.2020 an Yurii Mykolaiv, Ivana Fran- ka 11, 46003 Ternopil, Ukraine

des Bescheides 5327 0005 1271 9398 SB 118 vom 15.01.2020 an Alim Morsanu, Et. 2 Ap 3, Str. Octav Onicescu 3, 710117 Botosani, Rumä- nien

des Bescheides 5327 0005 1309 1082 SB 112 vom 13.01.2020 an Rachid Boulben, Weegbree- straat 132, 3765 XX Soest, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1308 5066 SB 111 vom 21.01.2020 an Mohamed Abdeselem, 44 Rue Dulong, 75017 Paris 17 E, Frankreich

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLST00826655/0007 vom 17.02.2020 an Jacob Moe-Lange, Corneliusstraße 43 in 40215 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00557591/0107 vom 13.02.2020 an Roland Willi Hühn, Dillenburger Weg 15a in 40229 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00108995/0071 vom 11.02.2020 an Carsten Casper, Allensteiner Straße 2 in 40231 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00468722/0030 vom 18.02.2020 an Willi Hasenkämper, Itterstraße 37, bei Meier, in 40589 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00090998/0016 vom 13.02.2020 an Markus Beckmann, Unterrather Straße 38 in 40468 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00727096/0016 vom 30.01.2020 an die Firma Gagliardi e Domke UG, Geschäftsführer Christian Domke, Fürstenwall 85 in 40217 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00831581/0006 vom 31.01.2020 an Burhan Weisal Khelo, Buchholzer Weg 3 in 40472 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00776297/0030 vom 23.01.2020 an Raivis Butkans, Limburgstraße 1 in 40235 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung
VLST00797769/0007 vom 31.01.2020
an Yasir Hamad, Lupinenweg 5
in 58708 Menden.

Die Eintragungsanordnung
VLST00615833/0022 vom 31.01.2020
an Darline Fae Rubi, Aalstraße 233
in 41063 Mönchengladbach.

Die Eintragungsanordnung
VLST00099158/0028 vom 18.02.2020
an Hanna Hagemeister, Kiefernstraße 2
in 40233 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung
VLST00703792/0011 vom 31.01.2020
an Emmanuel Anthony, Leuchtenberger
Kirchweg 54 in 40474 Düsseldorf.

*Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadt-
kasse der Landeshauptstadt Düsseldorf,
Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125,
40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang
genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 9. März, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 10. März, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 10. März, 17 Uhr
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,
Bachstraße 145, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Bauausschuss

Dienstag, 10. März, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Sportausschuss

Mittwoch, 11. März, 16 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Kulturausschuss

Donnerstag, 12. März, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Faouzia Alhadjiui,
Tel: 89-96114

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

**Die Unterlagen zu den Sitzungen der
Ausschüsse und Bezirksvertretungen
finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils
vor Sitzungstermin unter
www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo**

Einziehung von Straßen

Die Lewittstraße (Gemarkung Heerd, Flur 11,
Flurstück 1170) ist heute eingeschränkt dem
öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es ist vorgesehen, zukünftig die Fläche aus dem
oben genannten Flurstück zu veräußern. Der
Personen- und Radverkehr kann weiterhin durch
die alte Lewittstraße bis Schorlemerstraße
geführt werden.

Es ist daher beabsichtigt, die oben näher
beschriebene Fläche einzuziehen, da sie zukünf-
tig nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zur
Verfügung steht. Die Absicht der Einziehung
wurde gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wege-
gesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in
der Fassung der Bekanntmachung vom
23.09.1995 (GV NW S. 1028) im Düsseldorfer
Amtsblatt Nr. 46 vom 16.11.2019 bekannt
gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben wer-
den. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht
Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Gesundheitsamt am 06.05.2008 aus-
gestellte Dienstausweis Nr. 118 von Frau Julia
Wassermann (geb. Willipinski) ist in Verlust
geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Sonntagnachmittags- freigabe am Sonntag, dem 08.03.2020, in den Stadtteilen Stadtmitte und Altstadt ist aufgehoben.

Die per ordnungsbehördlicher Verordnung über
das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Lan-
deshauptstadt Düsseldorf gemäß Ratsbeschluss
vom 06.02.2020 für Sonntag, den 08.03.2020,
in den Stadtteilen Stadtmitte und Altstadt von
13.00 bis 18.00 Uhr freigegebene Ladenöff-
nungszeit wurde wegen des Ausfalls der mit der
Freigabe in Zusammenhang stehenden Messen
Beauty und TopHair im Wege eines Dringlich-
keitsbeschlusses aufgehoben.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Michael Kamphausen

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 195 (Entwurf) – Nördlich und südlich Theodorstraße -

Gebiet etwa südlich der Theodorstraße, im Westen einschließlich der Wendeschleife der Stadtbahn, im Süden etwa nördlich des Industrieunternehmens Vallourec Deutschland GmbH und im Osten etwa bis zur Straße Am Schüttenhof sowie nördlich der Theodorstraße, westlich der Straße Am Hülserhof - maßgebend ist der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Planes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **17.03.2020** bis einschließlich **21.04.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

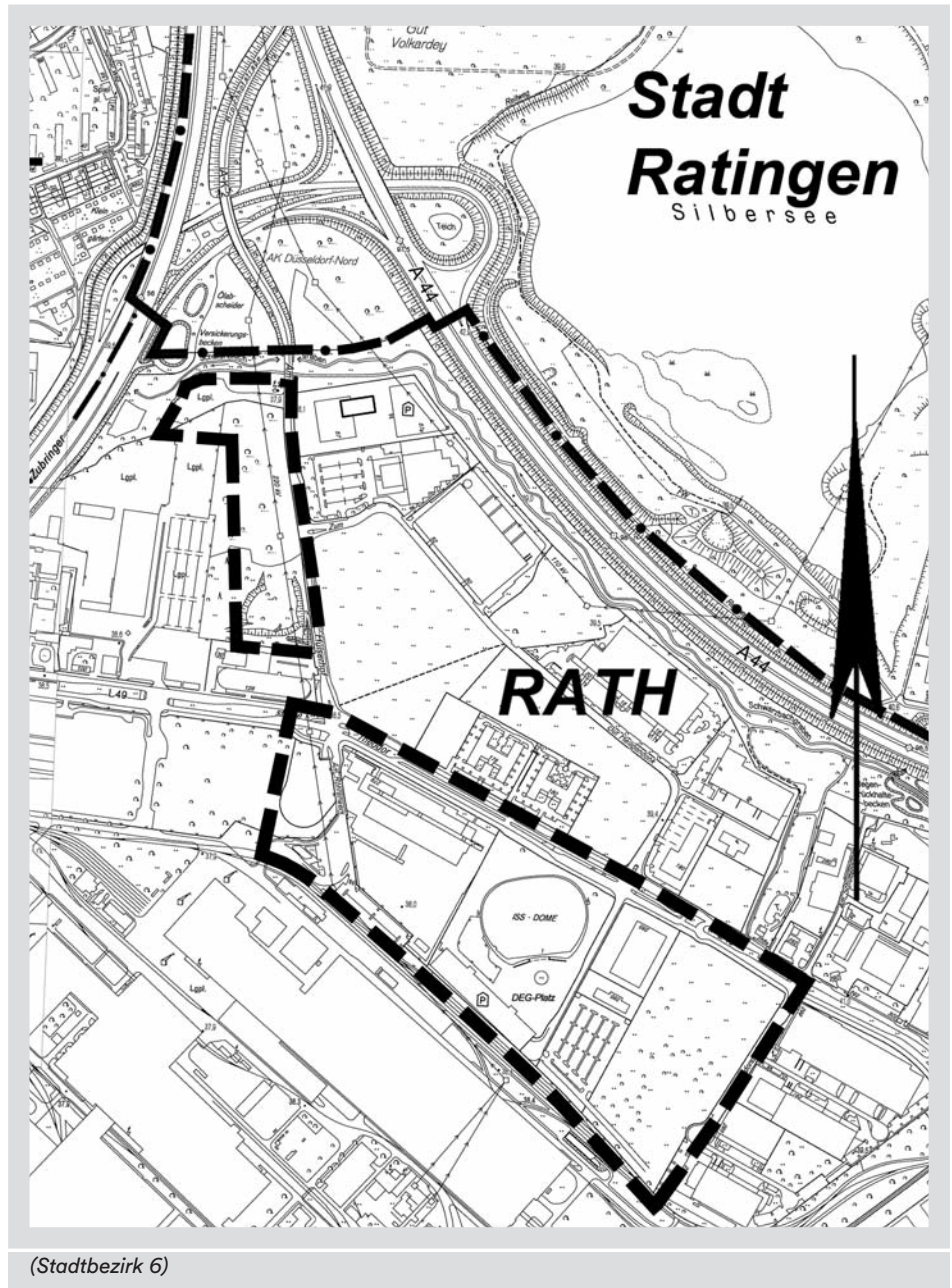
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung



(Stadtbezirk 6)

- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Bodendenkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Artenschutz (planungsrelevante Arten: Amphibien, Vögel): Für die 195. Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine Gutachten angefertigt. Es wurde auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH „Bebauungsplan Nr. 06/018 Theodorstraße (zwischen A52 und Wahlerstraße)“ Stadtbezirk 6 / Stadtteil Rath, Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe 1) 18.12.2019 zurückgegriffen.
- Stellungnahme des Umweltamts zu den Themen Straßenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und

Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima

- Stellungnahme des Gartenamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebs zum Thema Abwasserbeseitigung
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten und Luft (Luftreinhalteplanung)
- Stellungnahmen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmale

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 28.02.2020
61/12-FNP 195

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 13.11.2019 beschlossen hat, dass der nachstehend aufgeführte Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll:

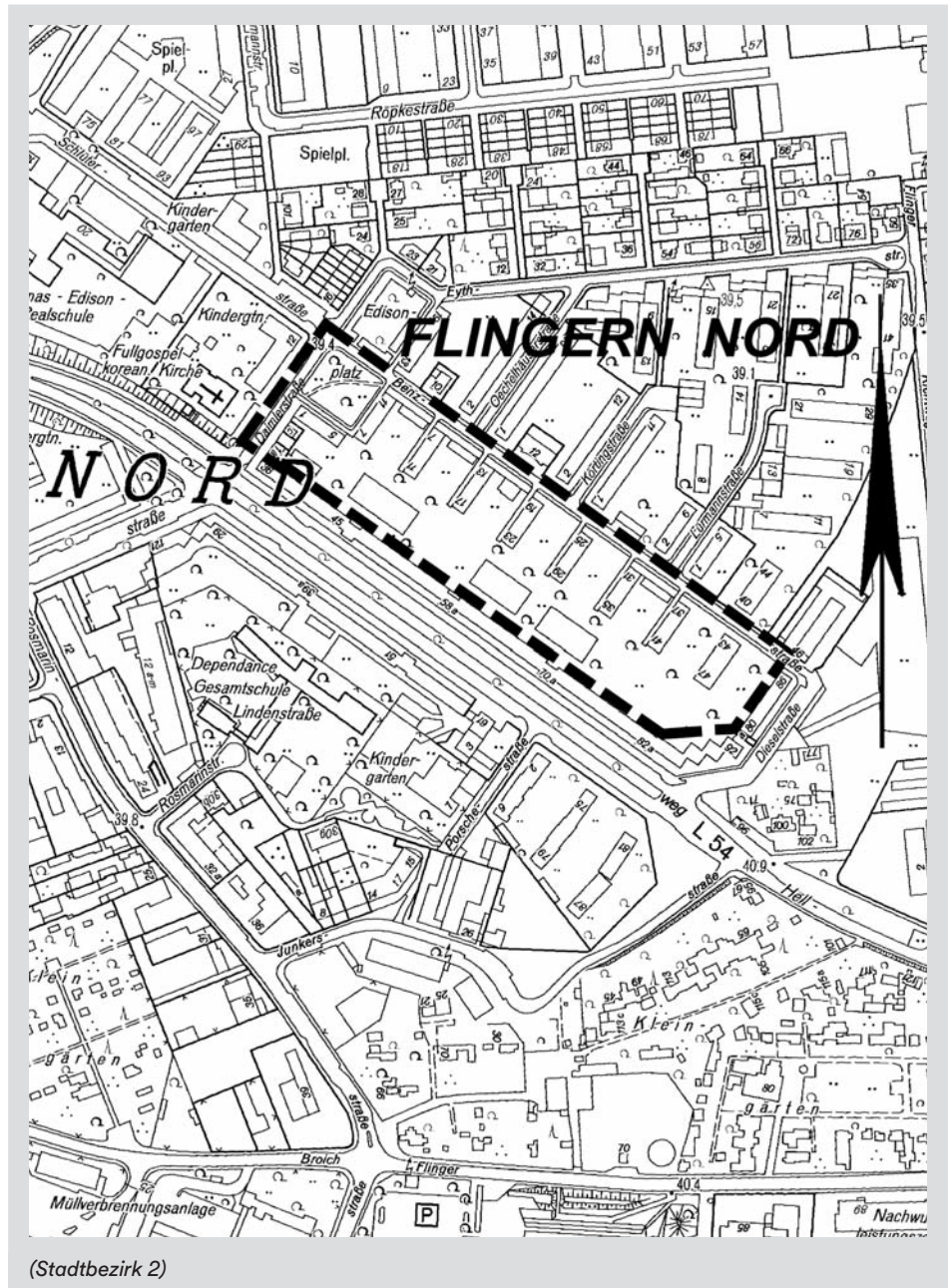
Bebauungsplan Nr. 02/014 - zwischen Hellweg und Benzstraße -

Gebiet etwa zwischen Daimlerstraße, Benzstraße, Dieselstraße und dem Hellweg

Düsseldorf, 28.02.2020
61/12-B-02/014

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa zwischen Daimlerstraße, Benzstraße, Dieselstraße und Hellweg einen Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am 19. März 2020,
Beginn: 18:00 Uhr,
in der Aula der Thomas-Edison-Realschule,
Schlüterstraße 18/20**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden. Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten - dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Stadtbahnlinien Nrn U73 und U83
Haltestelle „Schlüterstr./Arbeitsagentur“
Straßenbahnlinie Nr.709
Haltestelle „Schlüterstr./Arbeitsagentur“
Buslinie Nr. 738
Haltestelle „Rosmarinstraße“

Ein entsprechender Plan kann im Zeitraum vom **09.03.2020 bis 03.04.2020** beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> einsehbar. Hier besteht in der v.g. Zeit ebenfalls die Möglichkeit zur Äußerung.

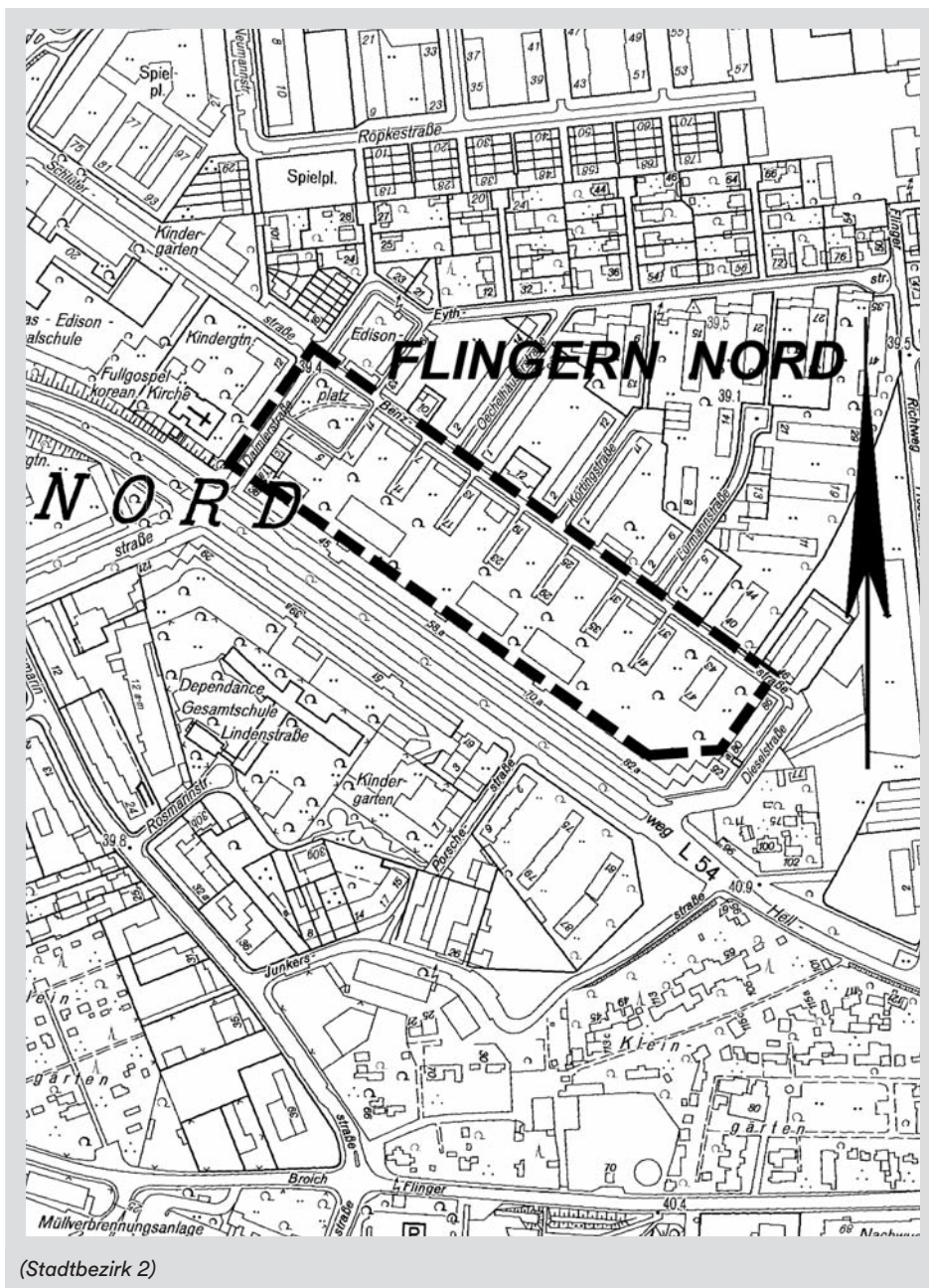
Äußerungen, die per E-Mail-Versand erfolgen sollen, können an bauleitplanung@duesseldorf.de gerichtet werden.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 28.02.2020
61/12-B-02/014

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



#KlimaMachen

Mach's! Lass dich fördern.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

Förderprogramm
Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf

Telefon 0211 89-25955

**[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt